

Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Handelsbetrieben im Stadtzentrum Gänserndorf

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen die Schaffung von Arbeitsplätzen und eines Branchenmix im Zentrum von Gänserndorf finanziell unterstützt werden.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme von kleinen Gewerbe-, Handels- und Gastronomiebetrieben im Zentrum von Gänserndorf und Verschönerung des Ortsbildes. Besonderes Augenmerk soll dabei auf einen ausgewogenen Branchenmix gelegt werden.

2. Förderbare Betriebe

Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie in Gänserndorf Kommunalsteuer entrichten (werden). Gefördert werden Verkaufslokale im Erdgeschoss an folgenden Standortadressen in Gänserndorf:

- Bahnstraße
- Hauptstraße
- Kirchenplatz
- Rathausplatz
- Hans-Kudlich-Gasse (von der Bahnstraße bis zur Höhe Parkplatz Hans Kudlich-Gasse)
- Exner Platz
- Marchfelder Platz

Die Unternehmen/Betriebe sollen den bestehenden Branchenmix ergänzen.

Nicht gefördert werden:

- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Unternehmen/Betriebe, die keinen Beitrag zum Branchenmix liefern

3. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Renovierungs- bzw. Sanierungskosten und Umbauarbeiten der straßenseitige Fassade in der Höhe der tatsächlichen Investitionskosten, aber max 5.000 Euro, sofern die Mittel im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Mindestinvestitionssumme für die Fassadenarbeiten muss 3.000 Euro betragen. Die Auszahlung erfolgt in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Förderung aus dem Titel „Industrie- und Gewerbeförderung“.

Nicht gefördert werden:

- Abbruch- und Entsorgungskosten
- Eigenleistungen
- Neubauten

4. Abwicklung der Förderung

Die Planungsunterlagen bzw. Beschreibung für die Renovierung/Sanierung/Neugestaltung der Fassaden eines Verkaufslokals im Erdgeschoss sind vor Beginn der Durchführung der Stadtgemeinde Gänserndorf zu übermitteln und mit ihr abzustimmen.

Die schriftliche Zusage der Förderung erfolgt nach Vorlage der Planungsunterlagen bzw. Beschreibung, Kostenvoranschlägen bzw. Kostenaufstellung bei Selbstdurchführung der Arbeiten und einem Foto der Fassade vor der Durchführung der Maßnahmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das bekanntgegebene Konto nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der bezahlten Rechnungen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein und müssen auf den Förderempfänger lauten. Eine Zahlungsbestätigung sowie eine Foto der umgesetzten Maßnahmen ist beizulegen.

Allfällige offene Forderung des Förderwerbers gegenüber der Stadtgemeinde Gänserndorf werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf gegengerechnet.

5. Förderbedingungen und Verpflichtungen des Förderwerbers

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet wird, fällt in jedem Einzelfall der Stadtrat im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Branchenmix.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die zur Erlangung der Förderung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der von der Gemeinde verlangten Unterlagen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.9.2022 in Kraft.